

**STADT BAD LIEBENZELL
LANDKREIS CALW**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die

**Erfüllung der Aufgaben eines
Gemeindeverwaltungsverbandes
(vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft)**

vom 21. Juni 1974

**in der Fassung der 3. Änderungsvereinbarung
vom 02. April 1987**

Nach der Zielplanung des Landes Baden-Württemberg und des Reformgesetzes für die Region Nordschwarzwald ist eine vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Bad Liebenzell und der Gemeinde Unterreichenbach vorgesehen. Sie dient der Förderung der zwischengemeindlichen Zusammenarbeit beider Gemeinden. Um dieses Ziel zu erreichen, schließen die

Stadt Bad Liebenzell

und die

Gemeinde Unterreichenbach

zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft aufgrund der §§ 59 bis 61 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) folgende

VEREINBARUNG:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Bad Liebenzell erfüllt für die Gemeinde Unterreichenbach die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.
- (2) Die Stadt Bad Liebenzell berät die Gemeinde Unterreichenbach bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- (3) Die Stadt Bad Liebenzell erledigt für die Gemeinde Unterreichenbach in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane Unterreichenbach:

Gesetzliche Erledigungsaufgaben:

- a) Die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
 - b) Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaues,
 - c) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung.
- (4) Die Stadt Bad Liebenzell erfüllt anstelle der Gemeinde Unterreichenbach in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):
 1. Gesetzliche Erfüllungsaufgaben
 - a) die vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan)
 - b) die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen
 - c) Die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für den Radweg Bad Liebenzell - Unterreichenbach

2. Weitere Erfüllungsaufgaben:

Die Aufgaben eines Schulträgers (Schulträgergemeinde) i.S. des § 27 Abs.1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) i.d.F. vom 23.März 1976 (GBl.S. 410) mit späteren Änderungen entsprechend der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Stadt Bad Liebenzell mit den Gemeinden Kapfenhardt und Unterreichenbach vom 20. März 1971 über die Errichtung und Unterhaltung einer Nachbarschaftshauptschule in Bad Liebenzell.

- (5) Die Stadt Bad Liebenzell nimmt ferner die der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2

Gemeinsamer Ausschuss

- (1) Bei der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft wird ein gemeinsamer Ausschuss aus Vertretern der beteiligten Gemeinden gebildet. Der Gemeinsame Ausschuss entscheidet anstelle des Gemeinderats der erfüllenden Gemeinde über die Erfüllungsaufgaben, soweit nicht der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinsame Ausschuss bestimmte Angelegenheiten überträgt.
- (2) Der Gemeinsame Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister der Stadt Bad Liebenzell als Vorsitzender und 3 weiteren Vertretern der Stadt Bad Liebenzell sowie dem Bürgermeister der Gemeinde Unterreichenbach und 2 weiteren Vertretern. Die weiteren Vertreter werden nach jeder regelmäßigen Wahl von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat aus oder aus dem Gemeinsamen Ausschuss aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter bestellt.
- (3) Für jeden weiteren Vertreter nach Abs.2 ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.
- (4) Der Vorsitzende wird im Falle der Verhinderung durch seinen allgemeinen Stellvertreter gem. § 48 GemO vertreten, der Bürgermeister der Gemeinde Unterreichenbach durch seinen allgemeinen Stellvertreter gemäß § 48 GemO.

§ 3

Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses

- (1) Für den gemeinsamen Ausschuss gelten die Vorschriften über die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes entsprechend.
- (2) Der Gemeinsame Ausschuss ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Die Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinsamen Ausschusses ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen, sie ist den Mitgliedern des Gemeinsamen Ausschusses innerhalb von 2 Monaten zur Kenntnis zu bringen.

§ 4

Weitere Mitwirkungsrechte

Gegen Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses kann eine an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinde binnen 2 Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen, wenn der Beschluss für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Der Einspruch aufschiebende Wirkung. Auf einen Einspruch hat der gemeinsame Ausschuss erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der vertretenden Gemeinden, mindestens jedoch mit der Mehrheit aller Stimmen, gefasst wird

§ 5

Finanzierung

- (1) Die Gemeinde Unterreichenbach erstattet der Stadt Bad Liebenzell den nicht anderweitig gedeckten Personal- und Sachkostenaufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 wie folgt:
 1. Erledigungsaufgaben
Für die Aufgaben nach § 1 Abs. 3 Buchstaben a), b) und c) nach dem für die Gemeinde Unterreichenbach tatsächlich entstandenen Personal- und Sachkostenaufwand.
 2. Erfüllungsaufgaben
 - a) Für die Aufgaben nach § 1 Abs. 4 Ziff. 1 a) und 1 b) nach dem für die Gemeinde Unterreichenbach tatsächlich entstandenen Personal- und Sachkostenaufwand.
 - b) Für die Aufgabe nach § 1 Abs. 4 Ziff. 1 c) die Hälfte des hierfür tatsächlich entstandenen Personal- und Sachkostenaufwands.

- c) Für die Aufgabe nach § 1 Abs. 4 Ziff.2 entsprechend den §§ 4 – 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Einrichtung und Unterhaltung der Nachbarschaftshauptschule in Bad Liebenzell vom 20.März 1971
3. Für die übrigen von der Stadt Bad Liebenzell nach § 1 wahrgenommenen Aufgaben ebenfalls nach dem tatsächlich entstandenen Personal- und Sachkostenaufwand.
- (2) Auf Antrag der Gemeinde Unterreichenbach ist ihr und dem Gemeinsamen Ausschuss Einsicht in die Berechnungsunterlagen zu gewähren.
- (3) Die jeweiligen Erstattungsbeträge sind innerhalb 1 Monats nach Aufforderung durch die Stadt Bad Liebenzell zahlungsfällig.

§ 6
Auflösung

Im Falle der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.1975 in Kraft. Die 3. Änderungsvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.